

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Guntersblum  
vom 15.03.2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.2016 außer Kraft.

Guntersblum, den 15.03.2017

Bläsius-Wirth, Ortsbürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Satzung wurde am 22.03.2017 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.

## Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>150,00 €</u>
b)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr	<u>7,50 €</u>
c)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>375,00 €</u>
d)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres je Jahr	<u>18,75 €</u>
e)	Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte nach Vollendung des 14. Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist <b>nicht</b> möglich	<u>- 0,00 €</u>
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	<u>180,00 €</u>
3.	Überlassung einer Rasensarg-Reihengrabstätte	<u>375,00 €</u>
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte	<u>180,00 €</u>
5.	Überlassung einer Anonymes Urnengrab	<u>180,00 €</u>

### **II. Gemischte Grabstätten**

	Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	<u>375,00 €</u>
--	---	-----------------

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>375,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>750,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>375,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>375,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>750,00 €</u>
f)	eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>375,00 €</u>
g)	Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung	<u>185,00 €</u>
2.	Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bis f) für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>375,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>750,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>375,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>375,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>750,00 €</u>
f)	Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>375,00 €</u>
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>15,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>30,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>15,00 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>15,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>30,00 €</u>
f)	Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>15,00 €</u>

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte        | <u>1,25 €</u> |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte       | <u>2,50 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte                    | <u>1,25 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte                    | <u>1,25 €</u> |
| e) | eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte | <u>2,50 €</u> |
| f) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte              | <u>1,25 €</u> |

#### IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellplätzen in den Urnenwänden und Stelen

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>1.200,00 €</u> |
| b) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 5 Aschenurnen | <u>1.200,00 €</u> |
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>1.200,00 €</u> |
| b) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 5 Aschenurnen | <u>1.200,00 €</u> |
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>60,00 €</u> |
| b) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 5 Aschenurnen | <u>60,00 €</u> |
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen | <u>5,00 €</u> |
| b) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 5 Aschenurnen | <u>5,00 €</u> |

#### V. Pflege Rasengräber und Anonymes Urnengrab

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| a) | Pflege Rasensarg-Reihengrabstätte                    | <u>750,00 €</u>   |
| b) | Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte             | <u>250,00 €</u>   |
| c) | Pflege ein zweistellige Rasensarg-Familiengrabstätte | <u>1.500,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte           | <u>375,00 €</u>   |
| e) | Pflege einer Anonymen Urnengrabstätte                | <u>200,00 €</u>   |
- 2) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. c) und d) für die
- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| c) | Pflege einer zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>1.500,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte          | <u>375,00 €</u>   |
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für die
- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| c) | Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte | <u>60,00 €</u> |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte          | <u>15,00 €</u> |

- 4) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten, für die
- |   |               |
|---|---------------|
| c) Pflege eines zweistellige Rasen-Familiengrabstätte | <u>5,00 €</u> |
| d) Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte         | <u>1,25 €</u> |

**VI. Zuschläge für Bestattungen, Beisetzungen und Benutzung der Einrichtungen von Auswärtigen (Auswärtigen Zuschläge)**

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 50 % zu den vorstehenden festgesetzten Gebühren der Punkte I. bis V. erhoben.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |                  |                 |
|--|------------------|-----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                      |                  |                 |
| a) einer Leiche<br>in einer Kühlzelle je angefangenem Tag    |                  | <u>75,00 €</u>  |
| b) einer Urne je angefangenem Tag                            |                  | <u>25,00 €</u>  |
| 2. Für die   |                  |                 |
| a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal    |                  | <u>150,00 €</u> |
| b) Reinigung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal    |                  | <u>75,00 €</u>  |
| 3. Für das   |                  |                 |
| a) Ausschmücken der Trauerhalle - Kerzen und Ständer-        | <b>- keine -</b> | <u>0,00 €</u>   |
| b) Reinigung nach Ausschmückung                              | <b>- keine -</b> | <u>0,00 €</u>   |
| c) Benutzung des Harmoniums                                  | <b>- keine -</b> | <u>0,00 €</u>   |
| d) Gestellung eines Harmoniumspielers                        | <b>- keine -</b> | <u>0,00 €</u>   |
| 4. Für Hilfskräfte und Sargträger                            |                  |                 |
| a) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde      |                  | <u>36,00 €</u>  |
| b) Gestellung der Sargträger je Träger bis <b>30.11.2016</b> |                  | 30,00 €         |

**VIII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:**

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.                | <u>20,00 €</u> |
| b) Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.              | <u>20,00 €</u> |
| c) Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>20,00 €</u> |

d)	Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	<u>50,00 €</u>
e)	Ersatz der Auslagen für die Verlegung der Wegplatten in Abteilung G	
	- 2,50 m 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m	<u>350,00 €</u>
	- 1,20 m 0,30 m x 0,30 m x 0,05 m	<u>250,00 €</u>
f)	Ersatz der Auslagen des beauftragten Unternehmer für die Durchführungen der Grabaushubarbeiten pauschale Umlage je Beisetzung	
	pro Sargbeisetzung pauschal	75,00 €
	pro Urnenerdbeisetzung pauschal	25,00 €
	pro Urneneinstellung in die Urnenkammern pauschal	10,00 €
	pro Ausgrabung oder Umbettung eines Sarges pauschal	50,00 €
	pro Ausgrabung oder Umbettung einer Urne pauschal	25,00 €

### **IX. Abräumen von Gräbern**

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Guntersblum berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

## Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung

### X. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Särge und Urnen

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

	Netto	Brutto
<b>1. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
a. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger	<u>513,00 €</u>	<u>610,47 €</u>
b. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger	<u>591,00 €</u>	<u>703,29 €</u>
c. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand	<u>669,00 €</u>	<u>796,11 €</u>
d. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand	<u>747,00 €</u>	<u>888,93 €</u>
e. Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes	<u>140,00 €</u>	<u>166,60 €</u>
f. Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	<u>953,00 €</u>	<u>1.134,07 €</u>
g. Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	<u>1.227,00 €</u>	<u>1.460,13 €</u>
h. Ausbetten einer Urne	<u>300,00 €</u>	<u>357,00 €</u>
i. Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	<u>1.383,00 €</u>	<u>1.645,77 €</u>
j. Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	<u>1.735,00 €</u>	<u>2.064,65 €</u>
k. Umbetten einer Urne	<u>330,00 €</u>	<u>392,70 €</u>
l. Ausheben und Verschließen eines Kindergrabes	<u>250,00 €</u>	<u>297,50 €</u>
m. Ausheben und Verschließen eines Grabes für ein tot geborenes Kind	<u>125,00 €</u>	<u>148,75 €</u>
n. Abfuhr und Entsorgung von überschüssiger Erde inklusive Bodengutachten (über Maß hinaus anfallende Deponiekosten werden gesondert berechnet – Erfahrungswerte)	<u>95,00 €</u>	<u>113,05 €</u>
o. Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung	<u>33,00 €</u>	<u>39,27 €</u>
p. Betreuung von Trauerfeiern / Beerdigungen / Urnenbeisetzungen	<u>121,85 €</u>	<u>145,00 €</u>
q. je Sargträger	<u>46,22 €</u>	<u>55,00 €</u>

- |  |                        |                        |
|--|------------------------|------------------------|
| <p>2. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn abgerechnet<br/>Der Stundenlohn beträgt</p>  | <p><u>39,00 €</u></p>  | <p><u>46,41 €</u></p>  |
| <p>3. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert auszuweisen. (Brutto)<br/>Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.</p>   |                        |                        |
| <p>4. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.</p>   |                        |                        |
| <p>5. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt</p> |                        |                        |
| <p>6. Friedhofsverwaltung monatliche Pauschale in Höhe von</p>   | <p><u>166,00 €</u></p> | <p><u>197,54 €</u></p> |